

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für mehr Transparenz in der Pflegelandschaft: Landesweite Registrierung ambulanter Pflegedienste

Der Landtag stellt fest:

Die weit überwiegende Zahl aller Menschen will ihr Leben bis ins hohe Alter in der vertrauten Umgebung verbringen. Das gilt auch für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Erfolgt ihre pflegerische Versorgung mittels ambulanter Pflegedienste in der eigenen Häuslichkeit, kann die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe dieser Menschen oftmals besser erhalten werden. Deswegen kommt den ambulanten Pflegediensten für eine demographiefeste pflegerische Infrastruktur eine Schlüsselrolle zu. Im Land Brandenburg werden über 70% der Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt, für sie sind schätzungsweise rund 700 ambulante Pflegedienste tätig.

Gerade pflegebedürftige Menschen sind in höchstem Maße verletzlich. Sie benötigen Strukturen mit einer bestmöglichen Versorgungssicherheit. Um das zu gewährleisten, braucht Brandenburg eine in Fragen der Pflegequalität erfahrene Behörde, die einen verlässlichen Überblick darüber hat, wer sich im Land um pflegebedürftige Menschen kümmert. Diese Behörde soll in der Lage sein, Prüfsysteme anzuwenden, die einem Ausnutzen der Situation Pflegebedürftiger entgegen wirken, selbstverständlich mit Rücksicht auf den Schutz der Privatsphäre. Im Rahmen dieser Überwachung müssen der Behörde die gleichen Möglichkeiten offenstehen wie den allgemeinen Ordnungsbehörden, ebenso soll sie über belastbare Kooperationsstrukturen zu den Verbänden der Pflege- und Krankenkassen sowie zu den Trägern der Sozialhilfe verfügen. So vernetzt und mit Kompetenz ausgestattet kann die Behörde bei Anzeigen und Hinweisen auf Gesundheitsgefahren und Rechtsverstöße durch ein Fehlverhalten ambulanter Pflegedienste effektiv zur Gefahrenabwehr einschreiten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

Als zentrale Aufgabenwahrnehmung eine Meldepflicht im Landesamt für Soziales und Versorgung - bzw. perspektivisch bei dem durch die Verwaltungsstrukturreform entstehendem Kommunalen Sozialverband/Landesbehörde - einzuführen und damit die wirtschaftliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung der Anbieterinnen und Anbieter von Pflegedienstleistungen einer staatlichen Aufsicht zu unterziehen.

Ziele und Anwendungsbereich des Gesetzes über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Pflege- und Betreuungswohnengesetz - BbgPBWoG) sollen dementsprechend auf die häusliche Pflege nach SGB XI sowie die häusliche Krankenpflege ausgeweitet werden, sowie ein neuer, dem ausgeweiteten Geltungsbereich des Gesetzes angepasster Titel gefunden werden.

Für ambulante Dienste sollen Anforderungen an die wirtschaftliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung einer ordnungsrechtlichen Aufsicht und Kontrolle unterliegen.

Begründung:

Viele Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten fahren jeden Tag viele Kilometer zu ihren Patientinnen und Patienten und leisten dort gute Arbeit. Dass, wie nun bekannt wurde, einzelne unseriös agierende ambulante Pflegedienste systematischen und organisierten Abrechnungsbetrug begehen, darf jedoch nicht ignoriert werden. Pflegebetrug richtet sich gegen die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, die Kommunen als Träger der Sozialhilfe, und vor allem gegen die Pflegebedürftigen selbst. Es muss daher möglich sein, dass auffällig gewordene oder mangelbehaftete Pflegedienste vom Markt ferngehalten werden. Eine spezielle Aufsicht für ambulante Dienste ist ein Baustein gegen finanzielle Übervorteilung pflegebedürftiger Menschen und für mehr Transparenz in der Pflegelandschaft.

Die Kontrolle darüber, welche pflegerischen Leistungen im geschützten Bereich der eigenen Häuslichkeit erbracht werden, ist schwierig. Zudem sind die Kontrollmöglichkeiten durch die Kostenträger im Vergleich zu denen durch staatliche Ermittlungsbehörden sehr eingeschränkt. Die bekannt gewordenen Fälle zeigen, dass die Betrugskonstellationen sehr unterschiedlich sind. Dafür sollen sich zukünftig Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ambulanter Pflege bei der nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz (BbgPBWoG) für die staatliche Aufsicht über Pflegeeinrichtungen zuständigen Behörde, dem Landesamt für Soziales und Versorgung - bzw. perspektivisch bei dem durch die Verwaltungsstrukturreform entstehendem Kommunalen Sozialverband/Landesbehörde - registrieren lassen.

Eine Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg stellt dar: „Auch wenn die ambulanten Pflegedienste als Gewerbe der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen, ergibt sich eine landesrechtliche Regelungskompetenz aus Art. 72 Abs. 1 GG. Danach haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Zwar hat der Bund das Gewerberecht in der GewO kodifiziert (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesrechtliche Regelung allein reicht jedoch nicht aus, um eine Sperrwirkung für landesrechtliche Regelungen zu begründen. Erforderlich ist, dass das Bundesrecht die Materie erschöpfend regelt, d.h. in einer Weise, die keinen Raum mehr für eine landesrechtliche Regelung lässt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die GewO enthält keine Vorschriften über Pflegedienste oder Betreuungsdienste. Es findet sich lediglich eine Sondervorschrift für Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken (§ 30 GewO). Diesen kann danach u.a. dann eine Konzession versagt werden, wenn „Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende

medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen“ (Nr. 1a). Obwohl genau dieses Risiko -nämlich einer nicht ausreichenden pflegerischen Versorgung oder Betreuung - auch und gerade im Bereich ambulanter Pflege- und Betreuungsleistungen besteht, fehlen in diesem Bereich besondere gewerberechtliche Regelungen. Solange und soweit der Bundesgesetzgeber in diesem wichtigen Bereich keine eigenen Regelungen getroffen hat, sind landesrechtliche Bestimmungen zulässig.“ (Drucksache 19/3919, 25.08.2009)

Kriminelle Machenschaften Einzelner dürfen nicht die ganze Pflegebranche in Verruf bringen. Die Meldepflicht ist ein erster Schritt hin zu mehr Transparenz und kann auch dabei helfen, die vielen ehrlichen Pflegedienste und die hart arbeitenden Pflegekräfte nicht zu beschädigen.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN